

STELLUNGNAHME

zum Entwurf der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit der die Wissensbilanz-Verordnung neu erlassen und die Hochschulraum-Strukturmittelverordnung geändert wird;

GZ. BMWFW-52.220/0016-WF/IV/6a/2015

7. März 2016

Das Vorblatt zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung definiert als Ziel des Vorhabens: „Inhaltliche Straffung und Präzisierung der in der Wissensbilanz-Verordnung definierten Vorgaben für die Gestaltung der Wissensbilanz zur effizienteren Umsetzung durch die Universitäten.“ Die Österreichische Universitätenkonferenz begrüßt die Grundintention einer weiteren Verbesserung der Wissensbilanz sowie einer Reduktion des Aufwands für die Universitäten bei der Erstellung durch eine neue Wissensbilanz-Verordnung (WBV) 2016, im Sinne einer verantwortungsvollen Verwendung der knappen öffentlichen Mittel. Der vorliegende Entwurf steht jedoch in krassem Widerspruch zu diesem Ziel, wie auch in den folgenden Details dieser Stellungnahme deutlich werden wird. Insbesondere der vorgesehene dreijährige Rhythmus für den narrativen Teil (Abschnitt I „Leistungsbericht“) könnte an sich zur Aufwandsreduktion beitragen, was jedoch durch den ausufernden Katalog an Themen im Abschnitt I konterkariert wird. Auch die Annahme in diesem Vorblatt, das Vorhaben habe keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf die Universitäten, ist unrichtig, da insbesondere die für den Themenkatalog in Abschnitt I geforderten (unstandardisierten) quantitativen Analysen und Wirkungsanalysen mit einem deutlichen Mehraufwand einhergehen, der ohne dauerhaft eingesetzte, zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen nicht zu bewältigen ist.

Die Österreichische Universitätenkonferenz begrüßt auch die umfangreichen Vorarbeiten und die in den Erläuterungen erwähnte Evaluierung der bisherigen Wissensbilanz-Verordnung und deren Anwendung. Jedoch wurden die Diskussionsergebnisse und Evaluierungsempfehlungen nicht konsequent umgesetzt. So wurden viele seit Jahren bestehende – und wiederholt in Stellungnahmen und Diskussionen wie auch in der Evaluierung thematisierte – Probleme neuerlich

STELLUNGNAHME

nicht bearbeitet. Eine klare Definition von Ziel und Zweck jedes einzelnen Berichtsthemas bzw. jeder Kennzahl fehlt weiterhin gänzlich.

Die Österreichische Universitätenkonferenz bedauert, dass der Prozess nicht so ergebnisoffen zu Ende geführt worden ist wie er begonnen wurde. Der anfangs gut aufgesetzte Prozess der Evaluierung bot die Chance einer nachhaltigen Überarbeitung, die bis jetzt leider nicht genutzt wurde. Um das Ergebnis der Evaluierung effizient einzusetzen, wäre es aus Sicht der Universitätenkonferenz sinnvoll, einen Schritt zurückgehen und die Überarbeitung der WBV neuerlich aufzurollen: Die Universitätenkonferenz erklärt sich ausdrücklich bereit, sich in einen solchen Prozess intensiv und konstruktiv einzubringen.

Der vorliegende Entwurf der WBV 2016 ist aus Sicht der Österreichischen Universitätenkonferenz unausgereift und unpraktikabel und sollte nicht in der gegenwärtigen Form in Kraft treten. Stattdessen schlägt die Österreichische Universitätenkonferenz Folgendes vor:

- Der dialogorientierte Prozess sollte gemeinsam fortgeführt werden, d.h. der Verordnungsentwurf sollte in Arbeitsgruppen von BMWFW und Universitäten diskutiert und gemeinsam (!) überarbeitet werden.
- Dabei sollte – den Empfehlungen von Malik folgend – für alle zu erhebenden Daten geklärt werden, zu welchem Ziel diese Kennzahlen bzw. Inhalte jeweils Informationen liefern sollen.
- Die Themen in Abschnitt I müssen deutlich reduziert werden, idealerweise auf die Überschriften der Kapitel, um eine profilorientierte Darstellung zu ermöglichen und den kostenintensiven Erhebungsaufwand für Abschnitt I zu reduzieren.
- Sollte die notwendige Veränderung des bestehenden Verordnungsentwurfs durch eine gemeinsame Überarbeitung in Arbeitsgruppen von BMWFW und Universitäten nicht möglich sein, so sind jedenfalls die im Folgenden dargestellten Korrekturen zu berücksichtigen bzw. sollte beim Abschnitt I auf den Themenkatalog der geltenden WBV 2010 (§ 4 Abs. 1 WBV 2010), oder noch besser nur auf die dort verankerten Bereiche ohne Nennung von Themen für den narrativen Teil zurückgegriffen werden, da der dafür notwendige Aufwand – generell und insbesondere bei einer dreijährigen Periodizität – deutlich geringer wäre. Es liegt ohnehin im Interesse jeder Universität, relevante Entwicklungen entsprechend ausführlicher darzustellen.

Die Anmerkungen, Hinweise und Bedenken zum vorliegenden Entwurf der WBV 2016 teilen sich im Folgenden in einen „Allgemeinen Teil“ und zwei „Spezifische Teile“, in denen auf die narrativen Texte (Abschnitt I) sowie auf einzelne Kennzahlen (Abschnitt II) eingegangen wird. Im Anschluss daran wird auf den vorliegenden Entwurf der Novelle der Hochschulraum-Strukturmittelverordnung (HRSMV) eingegangen.

Allgemeiner Teil

Ad § 4 Abs. 1

Der dreijährige Rhythmus für den vollumfänglichen Leistungsbericht und die Möglichkeit zur reduzierten Darstellung in den Jahren dazwischen wird sehr begrüßt (zur Problematik des massiv höheren Aufwands für den vorgeschlagenen Themenkatalog in Abschnitt I siehe oben). Allerdings ist die Wissensbilanz über das erste Jahr jeder Leistungsvereinbarungsperiode hierfür ungeeignet, da quer über zwei verschiedene Leistungsvereinbarungen hinweg zu berichten wäre, was weder als Berichtslegung über eine vollständige Leistungsvereinbarungsperiode geeignet ist (zu spät!) noch der zeitnahen Vorbereitung für die nächste Leistungsvereinbarung dienlich sein kann (zu früh!). Im Sinne eines harmonisierten Berichtswesens wird daher gefordert, dass der Abschnitt I entweder in der Wissensbilanz über das letzte Jahr einer Leistungsvereinbarungsperiode als abschließende Berichterstattung oder in der Mitte der Leistungsvereinbarungsperiode zur Vorbereitung der Leistungsvereinbarungsverhandlungen (d. h. in der Wissensbilanz über das zweite Jahr) vollständig zu erstellen ist.

Ad § 9 Abs. 5

Trotz der erheblichen Umgestaltung und Ausweitung des Abschnitts I ist die Frist für die Berichtslegung an den Universitätsrat gemäß § 13 Abs. 6 UG weiterhin der 30. April des jeweiligen Jahres. Diese wird – sollte der Themenkatalog in Abschnitt I nicht gänzlich überarbeitet werden – nicht einhaltbar sein. Zumindest für den alle drei Jahre zu legenden Vollbericht ist somit eine Abgabefristverschiebung notwendig, auch wenn dazu die entsprechende Bestimmung in § 13 UG geändert werden muss.

Ferner bleibt auch die Frist für das Ende des Datenclearings und damit die Rückmeldung durch das BMWFW an die Universitäten mit 28. April des jeweiligen Jahres unverändert knapp bemessen. Die Zeit zwischen dem spätesten Ende des Datenclearings und der Übermittlung an den Universitätsrat (30. April) ist zu kurz, um bei etwaigen gravierenden Rückmeldungen aus dem Datenclearing entsprechende Anpassungen oder gegebenenfalls auch notwendige Abstimmungen mit dem BMWFW durchzuführen. Nach den bisherigen Erfahrungen zum Datenclearing hat das BMWFW bisher jeweils bereits einige Zeit vor Fristende Rückmeldungen an die Universitäten gegeben und es kam somit zu keinen diesbezüglichen Schwierigkeiten. Es erscheint dennoch sinnvoll, auch in der Verordnung eine angemessene Zeit zwischen Ende des Datenclearings und Übermittlung an den Universitätsrat vorzusehen. Auch in diesem Zusammenhang wäre eine Verschiebung der Frist für die Fertigstellung der Wissensbilanz sinnvoll.

Sinnvoller als die Verschiebung der Frist für die Fertigstellung der Wissensbilanz ist aber die Straffung des Abschnitts I, sodass eine effiziente Berichtslegung innerhalb der vom UG vorgesehenen Frist möglich wird.

Erläuterungen

Dem Verordnungsentwurf liegt ein ausführliches Dokument „Erläuterungen“ bei. Dieses Dokument enthält Definitionsversuche und inhaltliche Beschreibungen gewünschter Berichtspunkte. Schon aus dem Umfang der Erläuterungen wird erkennbar, dass der gegenwärtig vorliegende Verordnungsentwurf unausgereift und ohne Erläuterungen zu wenig nachvollziehbar ist (Wider-

STELLUNGNAHME

spruch zum verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot!). Ganz eindeutig wird dies dadurch, dass zu den meisten Ordnungsstellen erst die Erläuterungen die tatsächliche Ausgestaltung der Wissensbilanz zu definieren versuchen. Die Erläuterungen enthalten somit nicht nur Begründungen oder Interpretationshilfen, wie es an sich ihre Aufgabe wäre, sondern es finden sich hierin eigentliche Ordnungsbestandteile. Eine Entschlackung und Reduktion auf das Wesentliche sollte erfolgen.

Spezifischer Teil zum Leistungsbericht (Abschnitt I)

Struktur, Gliederung und Umfang des ehemals narrativen Teils der Wissensbilanz wurden im Vergleich zur WBV 2010 merklich verändert. Abgesehen vom bereits einleitend erwähnten massiven Mehraufwand sind einige undefinierte bzw. inhaltlich ungeeignete bzw. redundante Themen als verpflichtend zu berichten vorgesehen, auf die untenstehend eingegangen wird. Es wird an dieser Stelle auch angemerkt, dass der ausufernde Themenkatalog gemäß § 4 Abs. 2 über die Verordnungsermächtigung des § 13 Abs. 6 UG weit hinausgeht. Der Entwurf fordert eine Vielzahl an Berichtspunkten, die aus Sicht der Österreichischen Universitätenkonferenz nicht im Rahmen dessen liegen, was laut UG in der Wissensbilanz darzustellen ist. Unter anderem die für verschiedene Themen vorgesehenen Wirkungsanalysen und undefinierten Quantifizierungen können von den Universitäten nicht gefordert werden und sind somit als verpflichtende Berichtsbestandteile jedenfalls zu streichen.

In diesem Sinne wird seitens der Österreichischen Universitätenkonferenz eine grundlegende Überarbeitung des vorgesehenen Themenkatalogs als unumgänglich erachtet. Falls das BMWFW hieran jedoch keine Verbesserungen vornehmen will, so fordert die Österreichische Universitätenkonferenz die gänzliche Streichung des vorliegenden Themenkatalogs gemäß § 4 Abs. 2 und die Fortführung des bisherigen narrativen Teils gemäß WBV 2010 mit dreijähriger Periodizität.

Ad § 4 Abs. 2 Z 2 „Forschung und Entwicklung/Entwicklung und Erschließung der Künste“

Die gemäß § 4 Abs. 2 Z 2 lit. a vorgesehene Angleichung der Darstellung des Schwerpunktsystems an Leistungsvereinbarung und Entwicklungsplan bei gleichzeitiger Abgrenzung der Wissensbilanz als retrospektivem Berichtsinstrument erscheint sinnvoll und stimmig. Andererseits werden in den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf jedoch z.T. Vorgaben gemacht (S. 2-3), die einerseits mit einem enormen Erhebungs- und Analyseaufwand einhergehen und andererseits dem Anspruch „Standardisierung“ (§ 2 Abs. 2) nicht gerecht werden. So werden für die „einzelnen gesamtuniversitären Schwerpunkte“ (§ 4 Abs. 2 Z 2 lit. b) ohne nähere Erläuterung „quantitative Größen zur Darstellung der Forschungsaktivitäten“ gefordert. Für die „exzellenten Leistungen nach Schwerpunkten“ (§ 4 Abs. 2 Z 2 lit. c) sollen neben diversen Detailinformationen „Preise und Auszeichnungen von internationalem Renommee, die von einzelnen Mitgliedern oder von Forschungsgruppen im Rahmen des Schwerpunkts eingeworben/erhalten wurden“ berichtet werden. Für die „(Groß-)Forschungsinfrastruktur“ wird explizit darauf hingewiesen, dass „die intrauniversitäre, die interuniversitäre sowie die außeruniversitäre Nutzung“ abzubilden ist. Die „Aktivitäten und Maßnahmen zur Unterstützung und Servicierung der Forschung“ (§ 4 Abs. 2 Z 2 lit. f) sollen mit „quantitativen Belegen dafür, dass Maßnahmen zur Forschungsunterstützung effektiv sind“ beschrieben werden und schließlich sind gem. § 4 Abs. 2 Z 2 lit. g und h

STELLUNGNAHME

ein „Forschungoutput“ und „Forschungsimpact“ (Detailanmerkungen dazu siehe unten) darzustellen. All diese Informationen zu liefern, würde hohen Aufwand erfordern (Kenngrößen für die Außendarstellung entwickeln, Datenbanken und Erhebungsprozesse implementieren bzw. anpassen, laufende umfassende Recherchen, Erhebungen und Analysen durchführen), der in der kurzen Frist der Berichtslegung (und bei den gegebenen knappen Ressourcen) nicht zu bewältigen ist. Ein möglicherweise resultierender Mehrwert für das BMWFW wäre demgegenüber gering, da die Universitäten nur individuelle und damit nicht vergleichbare Ergebnisse liefern könnten. Diese Vorgaben sind daher zu streichen.

Ad § 4 Abs. 2 Z 2 lit. e

Im Sinne eines logischen Aufbaus wäre lit. e nach lit. c einzugliedern.

Ad § 4 Abs. 2 Z 2 lit. h „Forschungsimpact“

Gemäß Erläuterungen „sollen Wirkungen des Forschungsoutputs dargestellt werden bzw. welcher Impact durch die gesamthafte Forschungsleistung einer Universität in der Gesellschaft bzw. für Unternehmen erreicht wurde“ (S. 3). Während in lit. g der Forschungsoutput darzustellen ist, sollen hier dessen Wirkungen dargestellt werden, welche jedoch generell nicht und schon gar nicht für die einzelne Universität oder die einzelne Person erhebbar und beschreibbar sind. Relevante Einzelinformationen aus konkreten Projekten würden ohnehin in lit. c, e, g, f oder i erwähnt. Alles andere könnte nur Mutmaßungen und fiktive Annahmen ohne valide Grundlage umfassen und liegt außerdem keinesfalls im direkten Einflussbereich der Universitäten. Die laufende oder wiederkehrende Durchführung von einer größeren Zahl weitreichender Wirkungsanalysen übersteigt jedenfalls sowohl die finanziellen als auch personellen Ressourcen von Universitäten. Auch ist es im vorgegebenen Zeitrahmen unmöglich, systematische Aussagen über die zumeist mittel- bis langfristig eintretende Wirkung von Forschungsleistungen zu tätigen. Dieser Unterpunkt ist daher zu streichen.

Ad § 4 Abs. 2 Z 2 lit. i „Darstellung des Umsetzungsstandes der universitären Schutzrechts- und Verwertungsstrategien samt Zielerreichungen und Maßnahmen einschließlich der Förderung von Spin-Offs“

Die Strategien und Maßnahmen, die dazu dienen universitäre Leistungen zu verwerten und hierzu gegenüber Unternehmen oder anderen Partnereinrichtungen zur Anwendung kommen, zu veröffentlichen ist insofern absurd als es für die Anwendung dieser Strategien und Maßnahmen in weiterer Folge einem Kartenspiel gleicht, in dem eine Seite (die Universität) ihre Karten für alle anderen (die Unternehmen bzw. Partnereinrichtungen) offen auf den Tisch legt und damit im Spiel nur mehr verlieren kann. Dies ist gelinde gesagt kontraproduktiv für alle universitären Schutzrechts- und Verwertungsstrategien, der Unterpunkt ist daher zu streichen.

Ad § 4 Abs. 2 Z 3 lit. b „Maßnahmen zur Förderung der sozialen Durchlässigkeit und der Diversität“, § 4 Abs. 2 Z 3 lit. h „Maßnahmen für Studierende mit gesundheitlicher Beeinträchtigung“, § 4 Abs. 2 Z 4 Punkt 1 „Gesellschaftliche Zielsetzungen der Universität, insbesondere auch im Hinblick auf soziale Durchlässigkeit“ und § 4 Abs. 2 Z 4 Punkt 2 „Maßnahmen im Rahmen der Gleich-

STELLUNGNAHME

stellungsstrategie sowie des strategischen Diversitätsmanagements für Angehörige der Universität (Personal und Studierende)

Diese Unterpunkte sind inhaltlich redundant, was zur mehrfachen gleichartigen Beschreibung oder wiederholten Querverweisen innerhalb der Wissensbilanz führt. Daher sollten diese Punkte zusammengelegt bzw. teilweise gestrichen werden – da § 4 Abs. 2 Z 4 Punkt 1 und 2 einen breiteren Fokus (d.h. Studierende bereits dort integriert sind) als § 4 Abs. 2 Z 3 lit. b und h aufweisen, wäre wohl eine Streichung von § 4 Abs. 2 Z 3 lit. b und h ohne jeglichen Informationsverlust möglich.

Ad § 4 Abs. 2 Z 3 lit. b „Maßnahmen zur Förderung der sozialen Durchlässigkeit und der Diversität“, § 4 Abs. 2 Z 4 Punkt 1 „Gesellschaftliche Zielsetzungen der Universität, insbesondere auch im Hinblick auf soziale Durchlässigkeit“ und § 4 Abs. 2 Z 8 lit. c „Erhöhung und Förderung der Studierendenmobilität, auch jener sozial benachteiligter Studierender“

Es wird an diesen Stellen im Verordnungsentwurf bzw. in den Erläuterungen mehrmals der Begriff „sozial benachteiligt“ thematisiert. Es ist nicht nachvollziehbar, warum aus dem breiten Spektrum der Diversität mehrmals genau dieser eine Aspekt, der sich einer objektiven Berichtbarkeit entzieht, herausgehoben wird. Darüber hinaus ist es den Universitäten gar nicht gestattet und auch u.a. aufgrund der Vorgaben der Universitäts-Studienevidenzverordnung nicht möglich, etwaige derartige Charakteristika über Studierende zu erheben und auszuwerten, um die Anforderungen der WBV 2016 zu erfüllen. Manche Daten, die auf eine „soziale Benachteiligung“ hindeuten könnten, wären zwar vorhanden, es ist den Universitäten jedoch ausdrücklich verboten, sie zu verwenden (§ 4 der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über statistische Erhebungen bei Studierenden an Universitäten und in Fachhochschul-Studiengängen, BGBl. II Nr. 523/2003 in der Fassung BGBl. II Nr. 290/2009). Anstatt dieses Thema schlagwortartig in der Wissensbilanz vorzugeben, sollte überlegt werden, ob die auf ministerieller Ebene benötigten Informationen nicht passender und aussagekräftiger in andere Erhebungen, wie z.B. die „Studierenden-Sozialerhebung“ des IHS, integriert werden können.

Ad § 4 Abs. 2 Z 3 lit. g „Maßnahmen und Angebote für berufstätige Studierende und Studierende mit Betreuungspflichten“, § 4 Abs. 2 Z 5 lit. a Punkt 4 „Vereinbarkeit von Studium oder Beruf und Privatleben für Universitätsangehörige gemäß § 94 UG“, § 4 Abs. 2 Z 5 lit. a Punkt 5 „Anzahl der von der Universität zur Verfügung gestellten bzw. mitfinanzierten Kinderbetreuungsplätze“, § 4 Abs. 2 Z 5 lit. a Punkt 7 „Angebote zur Arbeitszeitflexibilität, insbesondere für Rückkehrerinnen und Rückkehrer nach der Eltern-, Pflege- und Familienhospizkarenz sowie Eltern- und Pflegezeit, § 4 Abs. 2 Z 5 lit. b Punkt 3 „Angebote zur Arbeitszeitflexibilität und Karriereförderung nach der Eltern-, Pflege- und Familienhospizkarenz sowie Eltern- und Pflegezeit“ und § 4 Abs. 2 Z 5 lit. b Punkt 4 „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“

Diese Unterpunkte sind inhaltlich redundant, was zur mehrfachen gleichartigen Beschreibung oder wiederholten Querverweisen innerhalb der Wissensbilanz führt. Daher sollten diese Punkte zusammengelegt (ev. in Z 4 als eine „Gesellschaftliche Zielsetzung“, die etwa „Vereinbarkeit von Studium oder Beruf mit Privatleben für Universitätsangehörige gemäß § 94 UG“ lauten könnte) oder zumindest größtenteils gestrichen werden.

STELLUNGNAHME

Ad § 4 Abs. 2 Z 3 lit. j „Maßnahmen zur Erhöhung des Stellenwerts der Lehre und deren Wertschätzung im Universitätsbetrieb“

Diese Formulierung legt die Annahme einer derzeit bestehenden mangelnden „Wertschätzung“ der Lehre an den bzw. durch die Universitäten nahe. Dies wäre eine unbegründete Unterstellung. Wenn mit diesem Punkt das Thema Sicherstellung der Sichtbarkeit von Leistungen und Aktivitäten im Bereich der Lehre gemeint ist, so sollte dies auch entsprechend formuliert und die Überschrift jedenfalls so gewählt werden, dass jedwede negative Konnotation, auch im Vergleich des Bereichs Lehre mit dem Bereich Forschung, entfällt. In der aktuellen Formulierung ist der Unterpunkt jedenfalls inhaltlich gegenstandslos und zu streichen.

Ad § 4 Abs. 2 Z 3 lit. k „Institutionelle Umsetzung der Maßnahmen und Ziele des Europäischen Hochschulraums (Bologna-Prozess) unter besonderer Berücksichtigung von ECTS, Lernergebnissen und Mobilitätsfenstern“

Die Umstellung im Studienbereich im Sinne des Bologna-Prozesses ist weitgehend abgeschlossen, das ECTS kommt flächendeckend zur Anwendung usw., daher erscheint dieser Unterpunkt zur verpflichtenden Darstellung nicht zweckmäßig. Maßnahmen im Zusammenhang mit Mobilität (Mobilitätsfenster...) sollten inhaltlich besser im Kapitel zu Internationalität und Mobilität dargestellt werden. Somit erscheint dieser Unterpunkt im Kapitel zu Lehre und Weiterbildung gänzlich streichbar und in Teilen an anderer Stelle besser integrierbar.

Falls der Berichtspunkt dennoch in Z 3 beibehalten werden sollte, dann wäre er zumindest in „Die Positionierung der universitären Lehre im Kontext des europäischen Hochschulraums“ umzubenennen, inhaltlich anzupassen und mit lit. l zu verbinden.

Ad § 4 Abs. 2 Z 3 lit. m „Maßnahmen zur wissenschaftlichen Weiterbildung“

Im Sinne der Universitäten gemäß § 6 Abs. 1 Z 16 bis 21 muss die Bezeichnung „Maßnahmen zur wissenschaftlichen/künstlerischen Weiterbildung“ lauten.

Es ist auch unklar, über welche Weiterbildung unter diesem Punkt überhaupt zu berichten ist: Weiterbildung für Forschende und Lehrende, Weiterbildung für wissenschaftlichen/künstlerischen Nachwuchs, Weiterbildungsangebote für AbsolventInnen (post-graduate), Weiterbildungsangebote für eine breite Öffentlichkeit...?

Ad § 4 Abs. 2 Z 4 Punkt 1 „Gesellschaftliche Zielsetzungen der Universität, insbesondere auch im Hinblick auf soziale Durchlässigkeit“

Die Wissensbilanz ist „ein standardisiertes, retrospektives Berichtsinstrument“ (Erläuterungen, S. 2) und „dient der Veranschaulichung der Umsetzung“ (§ 2 Abs. 1), es ist also über die konkrete Realisierung und über gesetzte Maßnahmen in dem in der Vergangenheit liegenden Berichtszeitraum zu berichten, nicht aber sind Konzepte, Ziele und Planungen der Universität darzustellen. Dies ist Aufgabe des Entwicklungsplans und der Leistungsvereinbarung. Die Darstellung von gesellschaftlichen Zielsetzungen der Universität an sich ist also nicht Aufgabe der Wissensbilanz, der Unterpunkt somit anders zu definieren oder zu streichen.

Gemäß Erläuterungen soll Z 4 den Universitäten „Platz bieten, jene gesellschaftlichen Wirkungen abzubilden, welche sie mit ihrem Tun zu erreichen gedenken, und auch, wie die Erreichung dieser Wirkungen abgebildet und überprüft wird. Die Universitäten sind angehalten darzulegen,

STELLUNGNAHME

inwieweit die erbrachten Leistungen (Publikationsleistung, Lehrleistung etc.) die Erreichung der gesellschaftlichen Wirkungsziele unterstützen. [...] Es soll somit einerseits nachvollziehbar sein, welche Wirkung man dadurch erreichen möchte, aber auch, was tatsächlich erzielt werden konnte“ (S. 4). Es sollen hier also Wirkungen dargestellt werden, welche jedoch generell nicht und schon gar nicht für die einzelne Universität oder die einzelne Person erhebbar und beschreibbar sind. Dieser Berichtspunkt könnte nur Mutmaßungen und fiktive Annahmen ohne valide Grundlage umfassen und liegt außerdem keinesfalls im direkten Einflussbereich der Universitäten. Die laufende oder wiederkehrende Durchführung von einer größeren Zahl weitreichender Wirkungsanalysen übersteigt jedenfalls sowohl die finanziellen als auch die personellen Ressourcen der Universitäten. Auch ist es im vorgegebenen Zeitrahmen unmöglich, systematische Aussagen über die zumeist mittel- bis langfristig eintretende Wirkung von gesellschaftsrelevanten Maßnahmen zu tätigen. Dieser Unterpunkt ist auch aus diesem Grund zu streichen.

Ad § 4 Abs. 2 Z 5 „Personalentwicklung und Nachwuchsförderung“

Die deutlichen Redundanzen zwischen lit. a und b wurden bereits zuvor erwähnt. Darüber hinaus ist eine Trennung zwischen Personalentwicklung und Nachwuchsförderung in der Darstellung nicht sinnvoll, da es zu einem augenscheinlichen Nebeneinander führt. Es wird daher angeregt, die lit. a und b zusammenzulegen.

Bei der Neugestaltung von Z 5 ist auch zu berücksichtigen, dass die Darstellung der Strategie und Schwerpunktsetzung Aufgabe des Entwicklungsplans und nicht der Wissensbilanz ist (derzeit lit. a, Punkt 1 und 2), dass die „Darstellung von Maßnahmen zur Wahrung der Stellung als attraktive Arbeitgeberin, insbesondere Berufungsmanagement und Nachwuchsförderungsmaßnahmen“ kontraproduktiv ist, da sie die daraus erhofften Wettbewerbsvorteile gegenüber anderen Arbeitgebern/Universitäten potenziell zunichtemacht (derzeit lit. a, Punkt 3), dass „die Anzahl der [...] Kindergartenplätze“ kein narrativer Berichtspunkt, sondern einfach eine Zahl ist (derzeit lit. a, Punkt 5), und dass das Verfolgen der individuellen Karrierewege von Doktorandinnen und Doktoranden mit erheblichem Aufwand und geringer Aussagekraft verbunden wäre und sich einer sinnvollen Berichterstattung verschließt (derzeit lit. b, Punkt 5).

Ad § 4 Abs. 2 Z 6 lit. a „Maßnahmen zur Effizienzsteigerung und Prozessoptimierungen“

Solche Maßnahmen und Projekte sind entweder Teil der Leistungsvereinbarungen (somit in Abschnitt III ohnehin zu beschreiben) oder im Zusammenhang mit dem Audit bzw. Evaluierungen zu sehen (und somit in lit. c ohnehin zu beschreiben) oder diverse Aktivitäten zur ständigen Verbesserung insbesondere in administrativen Abläufen, die für externe Personen in einer kurzen Darstellung in der Wissensbilanz weder nachvollziehbar noch von Interesse sind. Der Unterpunkt ist zu streichen. Diese Anforderung der WBV 2016 ist auch ein Beispiel dafür, dass der Verordnungsentwurf weit über die Verordnungsermächtigung des UG hinausgeht.

Ad § 4 Abs. 2 Z 6 lit. b „Maßnahmen zur Förderung und Weiterentwicklung von Führungskompetenzen für das obere und mittlere Management sowie Einsatz von Managementinstrumenten“

Solche Maßnahmen sind Maßnahmen der Personalentwicklung und somit – falls überhaupt – sinnvoller in § 4 Abs. 2 Z 5 darzustellen.

STELLUNGNAHME

Informationen über Art, Umfang und Ergebnis des Einsatzes von Managementinstrumenten sind keinesfalls für die Öffentlichkeit bestimmt und daher in der Wissensbilanz nicht darzustellen. Der Unterteil über den Einsatz von Managementinstrumenten ist daher zu streichen. Diese Anforderung der WBV 2016 ist auch ein Beispiel dafür, dass der Verordnungsentwurf weit über die Verordnungsermächtigung des UG hinausgeht.

Ad § 4 Abs. 2 Z 6 „Management und Qualitätssicherung, insbesondere“

Da die lit. a und lit. b entfallen bzw. verschoben werden sollten, sollte Z 6 nur auf „Qualitätssicherung“ bzw. besser „Qualitätsmanagement“ fokussieren; die Schlagworte in lit. c sind dabei in passende Unterpunkte aufzuteilen bzw. an die entsprechende Stelle der WBV 2010 anzulehnen.

Ad § 4 Abs. 2 Z 7 „Kooperationen“

Es sollte zu dieser Stelle nur eine Überschrift ohne Untergliederung vorgegeben werden, da die Sinnhaftigkeit und die passende Struktur einer Untergliederung je nach Universität unterschiedlich sind. Insbesondere bei Kooperationen ist eine Trennung nach Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste bzw. Lehre und Weiterbildung zumeist nicht möglich, da intensive Partnerschaften in verschiedenen Bereichen aktiv sind. Auch das Abdecken der internationalen Ko-Publikationen mit den wesentlichsten internationalen Partnerhochschulen sowie die in den Erläuterungen geforderte Auflistung der wichtigsten Hochschulen für Ko-Publikationen nach Ländern (S. 4) wäre zu überdenken, da unklar ist, was unter „wesentlichst“ bzw. „wichtig“ zu verstehen ist bzw. welchem Zweck eine solche Auflistung dienen soll bzw. die Verwendung des Superlativs „wesentlichst“ bzw. „wichtigsten“ automatisch zu einer Abwertung der nicht genannten Personen, Publikationen und Partner führt. Ein etwaiger Informationsbedarf des BMWFW muss nicht notwendigerweise im Rahmen der zu veröffentlichenden Wissensbilanz gestillt werden. Im Falle von Länderlisten wäre eine separate, von der Wissensbilanz unabhängige Informationsübermittlung an das BMWFW jedenfalls passender. Z 7 sollte sich damit eher an der entsprechenden Stelle der WBV 2010 orientieren, allerdings ohne die unrealistische Benennung von Top-Kooperationen und ohne die (in der WBV 2016 zur Streichung vorgesehene) Kennzahl.

Ad § 4 Abs. 2 Z 8 lit. a „Schwerpunkte zur Förderung der Internationalität, vor allem entlang der strategischen und profilgebenden Leitlinien der Universität“

Es ist unklar, was hierunter zu verstehen ist. Jedenfalls wäre die Darstellung der Strategie und Schwerpunktsetzung Aufgabe des Entwicklungsplans und nicht der Wissensbilanz.

Ad § 4 Abs. 2 Z 8 lit. b „Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Positionierung und Sichtbarkeit der Universität unter Beifügung einer Aufstellung der wesentlichen internationalen Kooperationspartner, dargestellt nach Ländern“

Es ist unklar, was unter der Beifügung zu verstehen ist und welchen Zweck bzw. welches Interesse eine solche Auflistung in der Wissensbilanz erfüllen soll. Außerdem besteht wohl eine massive Redundanz zu Z 7, falls der Themenbereich „Kooperationen“ nicht wie vorgeschlagen deutlich verändert wird. Weiters führt eine vollständige Aufstellung „der wesentlichen“ Kooperationspartner automatisch zu einer Abwertung der darin nicht genannten und dadurch von der Universität als unwesentlich klassifizierten Kooperationspartner. Daher sollte die Beifügung der Aufstel-

STELLUNGNAHME

lung in der zu veröffentlichenden Wissensbilanz überdacht werden. Ein etwaiger Informationsbedarf des BMWFW muss nicht notwendigerweise auf dieser (öffentlichen) Ebene abgedeckt werden. Im Falle von Länderlisten wäre eine separate, von der Wissensbilanz unabhängige Informationsübermittlung an das BMWFW jedenfalls passender.

Ad § 4 Abs. 2 Z 8 lit. f. „Impact der Mobilität des wissenschaftlichen/künstlerischen Personals“

Es ist unklar, was unter „Impact“ zu verstehen ist und worüber hier zu berichten wäre. Jedenfalls besteht hier keine Mess-/ Erfassbarkeit, d.h. jegliche Darstellung könnte nur Mutmaßungen und fiktive Annahmen ohne valide Grundlage umfassen. Die laufende oder wiederkehrende Durchführung von einer größeren Zahl weitreichender Wirkungsanalysen übersteigt jedenfalls sowohl die finanziellen als auch die personellen Ressourcen der Universitäten sowie den Zeitrahmen. Dieser Unterpunkt ist daher zu streichen.

Spezifischer Teil zu den Kennzahlen (Abschnitt II)

In Bezug auf jegliche Inhalte und insbesondere Kennzahlen müssten folgende Ansprüche handlungsleitend sein, die jedoch in einigen Fällen derzeit nicht erfüllt werden:

- Kennzahlen müssen so klar definiert sein, dass eine Erhebung weitgehend ohne Interpretationsspielraum möglich ist.
- Nötige Daten müssen einer validen Erhebung zugänglich sein (vgl. dazu jedoch insbesondere die Kennzahl 1.B.1).

Daher sind die Definitionen mehrerer originärer Kennzahlen in sachgerechter Weise zu verbessern. Um die Umsetzbarkeit zu gewährleisten, sollten die Definitionen durch FachexpertInnen der Universitäten erfolgen. Dies gilt für alle betroffenen Kennzahlen, in besonderem Ausmaß aber für jene, die in der HRSMV herangezogen werden und daher budgetrelevant sind.

Ad § 5 Abs. 1 bis 8

Die vorgegebene Struktur entspricht nicht den Inhalten, die Zuordnung von Kennzahlen insbesondere zum Bereich „Intellektuelles Vermögen“ erscheint teilweise willkürlich. Da sich aus § 13 Abs. 6 UG nicht ableiten lässt, dass der Kennzahlenteil der Wissensbilanz diese Gliederung aufweisen muss und die Wissensbilanz sich spätestens mit der WBV 2010 von den bekannten Wissensbilanz-Modellen ohnehin verabschiedet hat, sollte diese Gliederung und Zuordnung aufgehoben werden, da sie nicht mehr sinnvoll ist.

Ad § 5 Abs. 12

Dieser Absatz lautet im gegenwärtigen Entwurf: „Die Kennzahlen sind qualitativ zu interpretieren. Veränderungen und Zahlenbrüche sind zu thematisieren und möglichst die systemischen bzw. inhaltlichen Gründe, die zur Veränderung geführt haben, darzustellen.“ Um nicht auch alle

STELLUNGNAHME

minimalen Veränderungen und Zufallsschwankungen thematisieren zu müssen, sollte am Beginn des zweiten Satzes „Relevante Veränderungen...“ ergänzt werden.

Finanzkennzahlen

Alle Finanzkennzahlen, in denen also Werte in Euro zu berichten sind, sollten dem Rechnungsabschluss zugeordnet werden und nicht Bestandteil der Wissensbilanz sein (d.h. 1.C.1, 1.C.2, Datenbedarf 1.1, 1.3 und 1.4)

Kennzahl 1.A.3 – Anzahl der Berufungen an die Universität

Aufgrund der zusätzlichen Schichtungsausprägung „Schweiz“ in der Schichtungskategorie „Herkunftsuniversität...“ muss die Ausprägung „Drittstaaten“ in „übrige Drittstaaten“ umbenannt werden.

Es wird vorgeschlagen, diese Detaillierung der Schichtungskategorie „Herkunftsuniversität...“ nur in die Datenlieferung an das BMWFW aufzunehmen, um einen etwaigen Bedarf des BMWFW zu erfüllen, im Bericht zur einfacheren Nachvollziehbarkeit aber nur nach „national“, „EU“ und „Drittstaaten“ zu differenzieren.

Darüber hinaus sieht das UG in § 99 Abs. 4 und 6 zwei weitere Berufungsarten vor, die in dieser Kennzahl noch nicht berücksichtigt sind. Diese sind zu ergänzen.

Kennzahl 1.A.5 – Lohngefälle zwischen Frauen und Männern

Die Darstellung sollte ausschließlich auf die einzelnen Personalkategorien beschränkt bleiben, es sollten keine Gesamtkategorien für Teilgruppen gebildet werden: Einerseits kann eine solche Zusammenfassung zu einem mathematischen Simpson's Paradoxon führen (z.B.: 5 assoziierte Professorinnen verdienen im Durchschnitt 80.000,- und 10 assoziierte Professoren 70.000,-; 10 Assistenzprofessorinnen verdienen im Durchschnitt 40.000,- und 5 Assistenzprofessoren 35.000,-; jeweils verdienen die Frauen mehr, aber über die beiden Personengruppen hinweg verdienen Frauen im Durchschnitt mit ca. 53.000,- weniger als Männer mit ca. 58.000,-). Andererseits erscheint es für externe LeserInnen schwer nachvollziehbar und kaum interpretierbar, wenn nur für bestimmte Teilgruppen „Gesamtkategorien“ dargestellt werden.

Darüber hinaus sieht das UG in § 99 Abs. 4 und 6 zwei weitere Berufungsarten vor, die in dieser Kennzahl noch nicht berücksichtigt sind. Diese sind zu ergänzen.

Kennzahl 1.A.6 – Repräsentanz von Frauen in Berufungsverfahren

Die Einführung dieser neuen Kennzahl zur Sichtbarmachung des Ausmaßes der Berücksichtigung von Frauen in Berufungsverfahren wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings ist die Definition in Anlage 1 insofern zu korrigieren als „Geschlechterrepräsentanz“ als „Anzahl...sowie Frauenanteil...“ definiert ist, während die „Zählkategorie“ keine Anzahl umfasst – Definition und Zählweise stimmen also nicht überein. Außerdem sind als „Zählkategorie“ sowohl „Anteil in %“ als auch „Chancenindikator“ angeführt, wobei unklar bleibt, was mit „Anteil in %“ gemeint ist bzw. worauf dies zu beziehen ist, da nur der „Chancenindikator“ in der Kennzahlenbeschreibung erläutert ist.

STELLUNGNAHME

Weiters ist § 5 Abs. 2 auf „weniger als drei Dienstantritte erfolgten“ statt „weniger als drei Berufungsverfahren durchgeführt werden“ zu ändern, damit die dortige Definition konsistent zur Definition in Anlage 1 ist.

Außerdem wird eine Umbenennung des „Chancenindikators“ bzw. seiner drei Ausformungen vorgeschlagen: Der Begriff „Chance“ ist zukunftsorientiert und suggeriert eine Prognose, während es hier um die Geschlechterrelationen in vergangenen, abgeschlossenen Verfahren geht. Der Begriff „Relation“ wäre somit zutreffender als der Begriff „Chance“.

In der Verordnung gänzlich undefiniert und damit nicht zweifelsfrei anwendbar ist die Ermittlung des „Chancenindikators“/„Relationsindikator“, nur die zugrundeliegenden Werte der Verfahrensschritte sind in der Verordnung erläutert. Eine Andeutung einer Definition nur in den Erläuterungen, so wie derzeit, ist nicht ausreichend.

Kennzahl 1.B.1 – Anzahl der Personen im Bereich des wissenschaftlichen/künstlerischen Personals mit einem mindestens 5-tägigen Auslandsaufenthalt (outgoing)

Diese Kennzahl wurden von Seiten der Universitäten wiederholt hinsichtlich der Invalidität der zugrundeliegenden Daten kritisiert¹. Trotz dieser Kritik soll sie nicht nur in der WBV 2016 beibehalten, sondern auch noch erweitert werden. Das gravierende Problem der fehlenden Validität der Daten und der fehlenden Aussagekraft der Kennzahl wird durch die Erweiterung um zusätzliche Gastland-(Unter-)Kategorien noch massiv vergrößert. Parallel dazu erzeugt diese Erweiterung einen merklichen zusätzlichen Aufwand für die Universitäten.

Völlig unklar ist außerdem (und verstärkt durch die neue Gastlanddifferenzierung), wie bei Auslandsreisen mit mehreren Gastorten/-ländern umzugehen ist (z.B. im Rahmen von künstlerischen Tourneen). Die neue Gastlanddifferenzierung birgt – je nach konkreter Ausgestaltung – die Gefahren, dass (a) der Erhebungsaufwand an den Universitäten für WissenschaftlerInnen und Verwaltung deutlich steigt (wenn etwa jede/r WissenschaftlerIn die genaue Aufenthaltsdauer pro Gastland inkl. Zeitpunkt des Grenzübertritts, etwa bei Flugreisen, erfassen müsste) und/oder dass (b) der Aussagewert der Kennzahl sinkt, wenn – etwa durch die Anwendung von Überwiegensregeln – Gastländer nicht berichtet werden. Völlig unklar ist auch (unverändert zur bisherigen Kennzahl) der Ausschluss einer Teilnahme an Tagungen und Konferenzen bei dieser Kennzahl.

Es wird neuerlich darauf hingewiesen, dass diese Kennzahl aus Universitätssicht völlig unbrauchbar ist und auch vom BMWFW nicht verarbeitet und interpretiert werden sollte, da sie frei jeglicher inhaltlichen Aussagemöglichkeit ist. Diese Kennzahl sollte aus der WBV 2016 gestrichen werden.

Wenn die Kennzahl aller Kritik zum Trotz weiterhin Bestandteil der Wissensbilanz bleiben sollte, dann wäre jedenfalls eine eingehende Neudefinition notwendig. Jedenfalls sind die Einschränkung „ohne Tagungen und Konferenzen“ zu streichen sowie der Umgang mit Reisen in mehrere Länder eindeutig zu regeln. Dies ist umso gravierender notwendig als durch die detaillierte Länderliste sowie die neue Zählung von Aufenthalten noch mehr Unschärfe entsteht. Es wird außerdem vorgeschlagen, diese neue Detaillierung der Gastländer, wenn überhaupt, nur in die Datenlieferung an das BMWFW aufzunehmen, um etwaigen Bedarf des BMWFW zu erfüllen, im Bericht zur einfacheren Nachvollziehbarkeit aber nur nach „EU“ und „Drittstaaten“ zu differenzieren.

¹ vgl. dazu die Wissensbilanzen sowie diverse Stellungnahmen zur Wissensbilanz-Verordnung 2006 und 2010 (inkl. Novellen) verschiedener Universitäten

STELLUNGNAHME

ren. Jedenfalls muss die Länderliste für den Bericht frei gehalten werden von eher „tagesaktuellen“ politischen Ausrichtungen, wie es derzeit den Anschein hat (so ist die Aufnahme der Ausprägung „Ost-/Südostasien“ aus Sicht der Österreichischen Universitätenkonferenz ebenso wenig nachvollziehbar wie das Nicht-Vorhandensein des „ost-/südosteuropäischen Raums“). Auch diese Korrekturen können aber den Erhebungsaufwand, die mangelnde Validität der Daten und die fehlende inhaltliche Aussagekraft dieser Kennzahl nicht ändern.

Kennzahl 1.C.1 – Erlöse aus F&E-Projekten/Projekten der Entwicklung und Erschließung der Künste in Euro

Die Erfahrungen der Universitäten, die auch dem BMFWF wiederholt kommuniziert wurden, zeigen, dass eine Schärfung der Definition durch eine Arbeitsgruppe der FachexpertInnen der Universitäten notwendig ist, um den einheitlichen Umgang mit Overheads, die einheitliche Verwendung von Erlösen versus Einnahmen und die einheitliche Zuordnung zu Auftraggeber-/Fördergeber-Organisationen zu erreichen.

Kennzahl 2.A.1 – Professorinnen/Professoren und Äquivalente

Die Streichung der vorhergehenden Kennzahl und ersatzweise Einführung dieser neuen Kennzahl wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass in der Herangehensweise zur Ermittlung der Kennzahl, insbesondere für die Zuordnung von Personen zu ISCED-Kategorien, nach aktuellem Wissensstand massive Unterschiede zwischen den Universitäten bestehen und eine Arbeitsgruppe von Universitäten hier eine Vereinheitlichung vornehmen müsste, um sinnvolle und vergleichbare Aussagen zu ermöglichen. Die genaue Definition muss in der Verordnung enthalten sein, um eine verbindliche Anwendung sicherzustellen.

Die gesonderte Zuteilung von VZÄ zu ISCED 145 (Lehramt) ist nicht nachvollziehbar und verursacht Artefakte sowohl in dieser Kategorie als auch in den anderen, zu denen die Lehramtsunterrichtsfächer fachzugeordnet sind, daher muss die Zuordnung immer auf die Fach-ISCED erfolgen und die Kategorie 145 entfallen (vgl. auch die Kapazitätsorientierte Universitätenfinanzierung).

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit gemeinsam eingerichteten Studien Verzerrungen bestehen, wenn diese Kennzahl ausschließlich auf das Personal an der einzelnen Universität (gemäß 1.A.1) fokussiert, die Zählung von Studierenden und Studien jedoch sinnvollerweise anteilig an den beteiligten Universitäten erfolgt (gemäß UniStEV-Novelle aus 2015 ab dem Studienjahr 2016/17), aber begründet vermutet werden muss, dass diese beiden Aspekte zur Ermittlung von Betreuungsrelationen miteinander verknüpft werden. Auch der Umgang mit gemeinsam eingerichteten Studien muss von der Arbeitsgruppe diskutiert und festgelegt werden.

Die zu berücksichtigende Personengruppe ist ebenfalls zu diskutieren, beispielsweise sollten jedenfalls nach § 99 Abs. 4 und 6 UG berufene Personen berücksichtigt werden. Damit dürfte die Kennzahl jedoch abhängig von einer ohnehin notwendigen Änderung der BidokVUni sein.

Für diese Kennzahl ist unbedingt eine Übergangsbestimmung nötig: Sie kann erst dann angewendet werden, wenn sie fertig und eindeutig definiert ist und wenn die BidokVUni auch die dafür benötigten Personalgruppen eindeutig ausweisen kann.

STELLUNGNAHME

Kennzahl 2.A.2 – Anzahl der eingerichteten Studien

Die Heraushebung der Unterrichtsfächer/Spezialisierungen aus der standardisierten Gliederung nach Studienart erscheint jedenfalls nicht zweckdienlich und nicht eindeutig anwendbar, es wird daher vorgeschlagen, dass die Ausprägung „angebotene Unterrichtsfächer...“ auf die zweite Gliederungsebene verschoben wird und jeweils unter Diplomstudien, Bachelorstudien und Masterstudien anzugeben ist.

Kennzahl 2.A.3 – Durchschnittliche Studiendauer in Semestern

Diese Kennzahl sollte gestrichen werden, weil erstens hier in einer Kategorie verschiedene Studien mit unterschiedlichem Umfang und damit unterschiedlicher Dauer (z.B. Bachelorstudien mit 180 oder 240 ECTS) vermischt werden und die Werte damit keine Aussagekraft haben, zweitens die Werte von der Universität nicht steuer- oder beeinflussbar sind, weil sie drittens eine „Österreich-Sicht“ darstellen und damit nicht für die berichtende Universität geeignet sind und weil viertens unklar ist, was überhaupt der anzustrebende Zielwert für eine durchschnittliche Studiendauer sein sollte (Stichworte „berufstätige Studierende“, „Studierende mit Betreuungspflichten“, „soziale Durchlässigkeit und Diversität“, „Vereinbarkeit von Studium und Familie“ und ähnliches, siehe dazu den Themenkatalog für Abschnitt I) und wie somit die Kennzahl inhaltlich zu interpretieren ist.

Dem BMWFW liegen für jedweden Bedarf alle notwendigen Daten vor. Für die Wissensbilanzen der Universitäten gibt es daher keine Notwendigkeit diese Kennzahl zu berichten.

Kennzahl 2.A.4 – Bewerberinnen und Bewerber für Studien mit besonderen Zulassungsbedingungen

Für die Zulassungsprüfungen für künstlerische Studien wäre besser auf § 63 Abs. 1 Z 4 UG (§ 63 „Zulassung zu ordentlichen Studien“) zu verweisen als auf § 64 Abs. 1 Z 5 UG (§ 64 „Allgemeine Universitätsreife“), weil inhaltlich korrekter und konsistent zur danach angeführten körperlich-motorischen Eignung.

Die Aufnahmeverfahren gemäß § 63 Abs. 12 UG, also jene für das Lehramtsstudium, erfolgen nicht immer für eine bestimmte Universität, sondern erfolgen teilweise Hochschul-übergreifend an verschiedenen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen (mitunter absolvieren StudienwerberInnen auch die einzelnen Phasen des Aufnahmeverfahrens an verschiedenen Universitäten bzw. Hochschulen), sodass die Darstellung von BewerberInnen solcher Verfahren nicht für eine einzelne Universität im Rahmen dieser Kennzahl möglich ist. Außer jede am Verbund beteiligte Universität führt hier alle BewerberInnen an allen im Verbund durchgeführten Verfahren an: d.h. jede Universität würde tausende BewerberInnen angeben müssen – damit würde die Darstellung für die eigene Universität in der Wissensbilanz sinnfrei und die Daten für das BMWFW nicht mehr nutzbar, weil diese tausenden BewerberInnen vielfach von verschiedenen Universitäten dargestellt bzw. in den Datenlieferungen übermittelt würden. Die Aufnahmeverfahren für Lehramtsstudien, die auf expliziten Wunsch von BMWFW und BMBF in Verbänden durchgeführt werden, sind für diese Kennzahl nicht darstellbar, die Schichtungsausprägung „Aufnahmeverfahren gemäß § 63 Abs. 12 UG“ muss daher gestrichen werden.

STELLUNGNAHME

Die Schichtungsausprägung „qualitative Zulassungsbedingungen für Master- und PhD-Studien gemäß § 71e Abs. 1 UG“ muss um den Verweis auf § 71a Abs. 3 UG erweitert werden, da sonst nur die Masterstudien (Abs. 1) und nicht die PhD-Studien (Abs. 3) umfasst sind.

Die Verfahrensschritte „angemeldet“ und „angetreten“ sollten genauer abgegrenzt werden, insbesondere im Hinblick auf mehrstufige Verfahren.

Der Verfahrensschritt „zugelassen“ ist auf „bestanden“, so wie es bisher in der Kennzahl der Fall war, oder besser „zulassungsberechtigt“ umzubenennen, da das Ende des Verfahrens immer nur das Verfahrensergebnis (nicht bestanden oder eben bestanden, womit die Berechtigung zur Zulassung erreicht wurde) sein kann – die Zulassung hingegen ist ein Studierendenstatus, der als Folge des bestandenen Verfahrens eintreten kann (aber nicht muss, wenn StudienwerberInnen mit bestandenem Verfahren aus verschiedenen Gründen keine Zulassung beantragen). Mit der Bezeichnung „zugelassen“ werden Verfahren und Studierendenverwaltung unzulässig vermischt, die Kennzahl wäre nicht mehr interpretierbar.

Kennzahl 2.B.1 – Doktoratsstudierende mit Beschäftigungsverhältnis zur Universität

Die Definition von „Universität“ umfasst diverse externe Einrichtungen (Gesellschaften, Stiftungen, Vereine...). Diese Einrichtungen sollten auf gesellschaftsrechtliche Beteiligungen eingeschränkt sein. Damit einhergehend muss zwangsläufig die Differenzierung nach BidokVUni-Verwendungen eliminiert oder modifiziert werden, da Bedienstete von externen Einrichtungen keiner BidokVUni-Verwendungsgruppe zugeordnet sind. Soll die Differenzierung nach BidokVUni-Verwendungsgruppen beibehalten werden, kann die Kennzahl hingegen nur die Bediensteten der Universität selbst umfassen.

Das Schichtungsmerkmal „Ausbildungsstruktur“ mit den Ausprägungen „strukturierte Doktoratsausbildung“ bzw. „nicht-strukturierte Doktoratsausbildung“ mit allen relevanten Einschränkungen muss in der WBV 2016 eindeutig definiert werden. Aufgrund der Erfahrungen der Universitäten in der Gestaltung von Doktoratsprogrammen und auch aufgrund unterschiedlicher Herangehensweisen in verschiedenen Fachbereichen erscheint es notwendig, dass für die Charakterisierung eines „strukturierten“ Doktoratsprogramms auf mindestens drei aus den genannten fünf Kriterien abgestellt wird und nicht alle fünf aus den HRSMV-Erläuterungen abgeleiteten Kriterien gleichzeitig der Fall sein müssen. Jedenfalls sollte das letzte der fünf Kriterien allgemeiner in „Objektivität der Beurteilung“ umbenannt werden. Diese kann durch eine Trennung von Betreuung und Begutachtung erzielt werden, aber genauso gut durch Regelungen, die z.B. das Einbeziehen externer/internationaler GutachterInnen und Publikationsaktivitäten in einschlägigen Journals vorsehen. Etwaige gewünschte Einschränkungen, beispielsweise zum Beschäftigungsausmaß oder ähnlichem, müssten ebenfalls in der Verordnung – und nicht nur im Arbeitsbehelf – eindeutig festgehalten sein.

Da diese Kennzahl über die HRSMV budgetrelevant ist, muss sie zwingend ausreichend definiert sein. Entsprechend ist eine Übergangsbestimmung sowohl im Hinblick auf die Wissensbilanz als auch die HRSMV unerlässlich: Sie kann erst dann angewendet werden, wenn sie ausreichend und eindeutig definiert ist, was nur in einem Diskussionsprozess mit den Universitäten möglich sein wird. Schließlich ist diese Kennzahl für die Datenlieferung an das BMWF in den § 9 Abs. 3 zu integrieren (d.h. der 15. April d.J. als Frist für die Übermittlung an das BMWF vorzusehen), da eine Datenerhebung in mehreren externen Organisationen naturgemäß weit zeitaufwendiger ist als eine hausinterne.

STELLUNGNAHME

Kennzahl 3.A.2 – Anzahl der Studienabschlüsse in der Toleranzstudiendauer

Diese Kennzahl sollte gestrichen werden, weil erstens in den Curricula im Zusammenhang mit dem Bologna-Prozess und der Angabe des Umfangs in ECTS statt in Semestern auch keine Anzahl an Toleranzsemestern mehr festgeschrieben ist und die Werte damit keinen Bezugspunkt haben, zweitens die Werte von der Universität nicht steuer- oder beeinflussbar sind, weil sie drittens eine „Österreich-Sicht“ darstellen und damit nicht für die berichtende Universität geeignet sind und weil viertens unklar ist, was überhaupt der anzustrebende Zielwert für Studienabschlüsse in Toleranzzeit sein sollte (Stichworte „berufstätige Studierende“, „Studierende mit Betreuungspflichten“, „soziale Durchlässigkeit und Diversität“, „Vereinbarkeit von Studium und Familie“ und ähnliches, siehe dazu den Themenkatalog für Abschnitt I) und wie somit die Kennzahl inhaltlich zu interpretieren ist.

Dem BMWFW liegen für jedweden Bedarf alle notwendigen Daten vor. Für die Wissensbilanzen der Universitäten gibt es daher keine Notwendigkeit diese Kennzahl zu berichten.

Kennzahl 3.A.3 – Anzahl der Studienabschlüsse mit Auslandsaufenthalt während des Studiums

Diese Kennzahl sollte gestrichen werden, weil nur ein kleiner Aspekt von Auslandsaufenthalten berücksichtigt ist (nur Aufenthalte im Rahmen von internationalen Mobilitätsprogrammen; nicht aber joint degree-Studienaufenthalte mit aufeinanderfolgenden Studienorten und erstem Studienort im Ausland, studienrelevante Teilnahme an wissenschaftlichen oder künstlerischen Projekten oder ähnlichem mit Auslandsaufenthalten, die z.B. in der USTAT2-Erhebung aber von den AbsolventInnen anzugeben sind, usw.) und die Kennzahl damit ein ganz falsches Bild von der Situation an den Universitäten ergibt.

Dem BMWFW liegen für jedweden Bedarf alle notwendigen Daten, die dieser Kennzahl zugrunde liegen, vor. Für die Wissensbilanzen der Universitäten gibt es daher keine Notwendigkeit diese Kennzahl zu berichten.

Datenbedarf 1.2 – Wissenschaftsprofil bzw. Kunstprofil der angebotenen Curricula in Prozent

Diese seit Jahren bestehende Kennzahl erzeugt bei jeder Wissensbilanz aufs Neue einen hohen Bearbeitungsaufwand ohne dass ein Zweck bzw. eine Nutzung der Kennzahl evident ist. Diese Kennzahl ist zu streichen.

Datenbedarf 1.4 – Erlöse aus privaten Spenden in Euro

Diese Kennzahl wurde ausschließlich aufgrund der Hochschulraum-Strukturmittelverordnung in ihrer ersten Fassung eingeführt, um den dortigen Indikator zu ermöglichen. Da mittlerweile die HRMSV derartig novelliert wurde, dass dieser Indikator dort nicht mehr enthalten ist, fehlt jeglicher Grund diese Kennzahl weiterhin in der Wissensbilanz-Verordnung beizubehalten. Diese Kennzahl ist zu streichen.

STELLUNGNAHME

Ehemals Kennzahl 1.B.2 – Anzahl der Personen im Bereich des wissenschaftlichen/künstlerischen Personals mit einem mindestens 5-tägigen Aufenthalt (incoming), ehemals Kennzahl 1.C.1 – Anzahl der in aktive Kooperationsverträge eingebundenen Partnerinstitutionen/Unternehmen und ehemals Kennzahl 2.B.1 – Personal nach Wissenschafts-/Kunstzweigen in Vollzeitäquivalenten

Die Streichung dieser über viele Jahre hinweg wiederholt kritisierten Kennzahlen wird ausdrücklich begrüßt.

Anmerkungen zur Novelle der Hochschulraum-Strukturmittelverordnung

Ad § 4 Abs. 2:

Der Passus „Bei gemeinsam eingerichteten Studien sowie bei universitätsübergreifenden Lehramtsstudien erfolgt die Zuordnung des Abschlusses mit 0,5 zu jeder der beteiligten Universitäten.“ ist an die jüngste Novelle der UniStEV vom Sommer 2015 anzupassen, d.h. ab dem Studienjahr 2016/17 ist eine Aufteilung gemäß Verteilungsschlüssel (oder anteilig auf alle beteiligten Universitäten, sofern kein Verteilungsschlüssel vorliegt) anzuwenden, auch weil im Rahmen von Verbundstudien mehr als zwei Universitäten an Lehramtsstudien beteiligt sein werden und eine fixe 0,5-Aufteilung bei mehr als zwei Universitäten gar nicht mehr umsetzbar ist.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz
Dr. Sonja Hammerschmid e.h.
Präsidentin